

### III

## DIE REVISION DER STÄDTEORDNUNG REISE NACH SCHLESILIEN, BÖHMEN UND FRANKEN AUSSÖHNUNG MIT VINCKE

241. Stein an Schuckmann<sup>1</sup>

Cappenberg, 9. Dezember 1827

Stein-A. C I/36 a Bl. 176 ff.: Konzept (eigenhändig) und Abchrift (Schreiberhand).  
Druck: Pertz, Stein VI S. 486 f. (Regest); Alte Ausgabe VI S. 530 ff.

*Zur Revision der Städteordnung. Fordert Berücksichtigung der in den Verhandlungen der rheinischen und westfälischen Provinzialstände zutage getretenen Auffassungen und der in den Verfassungen der Reichsstädte gesammelten Erfahrungen. Steins Darlegungen zu den Verfassungen der Städte Hamburg, Bremen und Lübeck. Forderungen der Provinziallandtage: Abgrenzung der Befugnisse von Magistrat und Stadtverordneten, das Verhältnis der Kommunalbehörden zu den staatlichen Aufsichtsbehörden. Reformvorschläge Steins.*

Die Einführung der Städteordnung in den westlichen Provinzen, besonders in den Rheinlanden, ist eine Maßregel von solcher Wichtigkeit, daß sie die Aufmerksamkeit jedes Vaterlandfreundes in ernstem Anspruch nimmt und daß ich auf nachsichtige Beurteilung Ew. Exzellenz rechnen darf, wenn ich mir erlaube, Ihnen einige Betrachtungen über diesen Gegenstand gehorsamst vorzulegen.

Als man im Lauf des verflossenen Jahres vernahm, er solle dem Westfälischen Landtag zur Beratung vorgelegt werden, so glaubte ich, die beste Vorbereitung sei, die Erfahrung zu befragen und sich bekanntzumachen sowohl mit den Verhandlungen der Provinziallandstände der Monarchie über die Städteordnung als mit den Verfassungen der übrigen deutschen Städte, besonders mit denen unserer älteren deutschen Reichsstädte, die keine unbedingte Unabhängigkeit genossen hatten, jedoch einen hinlänglichen Grad davon besaßen, um eine innere freie Entwicklung nicht zu unterdrücken.

In dieser Absicht entwarf ich im September 1826 die anliegende Darstellung<sup>2</sup>, so die Resultate der damals bekannten landtäglichen Verhandlungen

<sup>1</sup> Da das Schriftstück in die Form eines Briefes gekleidet ist, wird es hier entgegen der Alten Ausgabe auch als solcher charakterisiert. Schuckmann antwortete ausführlich mit einem Schreiben aus Berlin vom 29. Dezember 1827 (Stein-A. C I/21 Schuckmann Nr. 2; Druck: Alte Ausgabe VI S. 535).

<sup>2</sup> Die Denkschrift über die Städteordnung (Nr. 37).

gen und der Verfassung der Städte Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt enthält. Besitzen diese freilich gegenwärtig volle Unabhängigkeit, so verdient doch die Geschichte der Entwicklung ihrer Verfassungen und deren gegenwärtiger Zustand alle Aufmerksamkeit, besonders bei Hamburg und Lübeck, das die alte Verfassung beibehielt, und Bremen, so mit der langsamen Ausbildung der seinigen mit möglichster Beibehaltung des Alten sich beschäftigt.

Darin stimmen die Munizipalstädte der Monarchie mit den drei Städten überein, daß die Angelegenheiten der Gemeinde als solche den Mitgliedern der Gemeinde, wenngleich nicht selbständig, übertragen sind, daß es also auf Institutionen ankommt, wodurch eine ruhige, gründliche, tüchtige Geschäftsführung innerhalb den bezeichneten Grenzen erreicht wird, folglich auf die Organisation der Gemeinde, des Rats und auf Bestimmung ihrer wechselseitigen Befugnisse.

Außer diesen Gegenständen käme bei unseren preußischen Munizipalstädten noch in Betracht die Art der Einwirkung der verwaltenden Staats- und Provinzialbehörden auf die Gemeindeangelegenheiten.

Diese Einwirkung sei nur selten, nur in wichtigen Angelegenheiten nach ihrer genauen Erforschung und Anhörung der streitenden Parteien, nicht einseitig übereilt, mit unermüdeter, sich in das einzelne zersplitternden Tätigkeit eingreifend, sonst erlischt aller Gemeingeist, jeder betreibt lieber seine eignen Angelegenheiten als die städtischen, und die ganze Anstalt ist totgeboren.

Den Provinziallandtagen ward die Städteordnung teils zur Prüfung ihrer Ergebnisse, wo sie bereits eingeführt war, teils zur Beratung über ihre Anwendbarkeit in den westlichen Provinzen vorgelegt.

Einstimmig rügten die Landtage:

- 1) die schwankende Abgrenzung der Gewalt des Magistrats und der der Stadtverordneten,
- 2) den Mangel einer Anstalt zur Ausgleichung einer Meinungsverschiedenheit der beiden Behörden,
- 3) das Eindringen der Roheit, der Unsittlichkeit in die Bürgerschaft, unter die Stadtverordneten, selbst in den Magistrat.

Man trug einstimmig an auf Veredlung der Bürgerschaft durch Gewerbeordnungen, Erhöhung des Einkommens- oder Steuersatzes zum aktiven und passiven Wahlrecht, auf Verminderung der Zahl der Stadtverordneten, Pensionierung der Oberbürgermeister und Bürgermeister und tat mancherlei Vorschläge über die Abgrenzung der Rechte des Magistrats und denen der Stadtverordneten und über eine Anstalt zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit unter beiden.

Die Grenzen der beiden Behörden scheinen mir ganz richtig bezeichnet in

der Hamburger und Bremer Verfassung und noch etwas mehr im einzelnen entwickelt in den Gutachten der kurmärkischen Stände.

Dem Magistrat und den Stadtverordneten ist das Gemeindewesen übertragen; keiner von den beiden ist dem andern untergeordnet. Hiernach steht

I. dem Magistrat und den Stadtverordneten das Recht zu, Statuten zu machen, unter Genehmigung des Staats zu besteuern, zu veräußern, zu vererbpachten, Abschluß von Vergleichen, Anleihen, so jedesmal mit einem Tilgungsplan zu verbinden, Neubauten, Gehaltszulagen, Errichtung neuer Anstalten für Erziehung, Armut und öffentliche Bequemlichkeit, Abnahme der Rechnungen.

II. Dem Magistrat allein ist beigelegt Aufnahme der Bürger, Gerichtsbarkeit (wo sie besteht), Patronat, Scholarchat, Armenwesen, Verwaltung des städtischen Vermögens, Besetzung der Stadtämter. Bei dem Schulwesen, Bauwesen, Armenwesen und öffentlichen Stiftungen, Polizei, Kassenaufsicht werden Deputationen aus der Bürgerschaft zugezogen.

Die Attributionen der Stadtverordneten allein sind Wahl des Magistrats und der Bürgermeister, Beratung und Teilnahme am Beschluß über die ad I aufgezählten Gegenstände, Ernennung der Deputationen. Zur Ausgleichung einer Verschiedenheit der Meinungen zwischen Rat und Stadtverordneten sind verschiedene Einrichtungen in den freien Städten bereits getroffen und Vorschläge von den Provinzialständen geschehen. Beides beweist ihre dringende Notwendigkeit; fehlt sie, so ist die Folge starres gegeneinander Überstehen, Erbitterung und häufiges, die Entwicklung des Bürgersinns störendes Eingreifen der Oberbehörden.

Die in den freien Städten getroffene Einrichtung zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Stadtverordneten hat die Zeit entwickelt und die Erfahrung bewährt, und verdienen sie daher vorzügliche Rücksicht.

Auch auf Erfahrung gründen sich die Anträge der kurmärkischen Landstände, und verdienen sowohl diese Vorschläge als auch jene bereits bestehenden Einrichtungen eine vorzügliche Rücksicht.

Ich würde daher der so nötigen Vereinigungsanstalt folgende Einrichtung geben:

- 1) Der Magistrat läßt durch eine Deputation der Versammlung der Stadtverordneten seine Anträge eröffnen, diese nimmt sie in Beratung, übersendet ihren Beschluß an den Magistrat durch Deputierte, und auf dieselbe Art wird es mit den Anträgen der Stadtverordneten an den Magistrat gehalten.
- 2) Im Fall der Verschiedenheit der Meinung wird die Sache zwei Monate vertagt, alsdann der Antrag erneuert. Geschieht dieses abermals ohne Erfolg, so wird:

- 3) eine Deputation aus dem Magistrat und den Stadtverordneten gewählt und in dieser eine Vereinigung versucht.
- 4) Erfolgt sie, so wird sie zur Genehmigung an die Kommittenten gebracht.
- 5) In dem entgegengesetzten Fall, so wird die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit zurückgesetzt, es wäre denn, daß die eine oder die andere Behörde auf Entscheidung der Staatsbehörden provoziere.
- 6) Alsdann entscheidet diese, aber nur nach vorhergegangener Anhörung und Untersuchung durch eine ad hoc ernannte Lokalkommission.

242. Stein an Knoblauch

Cappenberg, 10. Dezember 1827

Früher Knoblauchsches Familienarchiv, Berlin. Verbleib unbekannt. — Hier nach dem Druck der Alten Ausgabe, ergänzt nach einer im Stein-A. (Nachlaß Botzenhart) befindlichen Abschrift.  
 Druck: Alte Ausgabe VI S. 533 f.

*Teilt Knoblauchs Bewunderung Englands und seiner politischen Einrichtungen. Zur Revision der Städteordnung und zu ihrer Einführung in den westlichen Provinzen Preußens. Reformvorschläge Steins. Das bei Kolbe bestellte Bild für den Saal in Cappenberg.*

Ich teile die Bewunderung, so England Ew. Wohlgeboren einflößt<sup>1</sup>; es hat eine Stellung unter den Nationen erlangt, die in der Geschichte beispiellos ist und alles Bekannte an Umfang der Besitzungen, Vollkommenheit der Institutionen, politischem Einfluß auf dem ganzen Erdkreis bei weitem übertrifft. Die Nation übertrifft auch alle an gesundem praktischen Menschenverstand, Energie, Beharrlichkeit, doch zeigt sich bei ihr auch eine Schattenseite, Stolz, Intoleranz gegen Irland, fehlerhafte Organisation ihrer Kirchenverfassung, Erziehung. Die Fehler ihrer Erziehung werden durch das öffentliche Leben verbessert, so wie das Gute unserer Erziehung durch den Mangel eines öffentlichen Lebens unterdrückt. Ich halte das Studium ihrer Geschichte und ihrer Verhandlungen der Angelegenheiten des Staates für sehr belehrend, in ihnen findet man Gründlichkeit, Ernst, Sachkenntnis, nicht alleinige Äußerungen des Parteigeistes, Phraseologie, ungeduldiges Schreien „la clôture“, um das Mittagessen nicht zu versäumen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn man die Städteordnung auf eine ihren Geist zerstörende Art abändern wollte. Es ist aber auch sehr bedenklich, sie in die westlichen Provinzen zu schicken, ohne die Grenzen der Befugnisse des Magistrats und der Stadtverordneten zu bestimmen. In den östlichen Provinzen wird man sich mit den von Ew. Wohlgeboren vorgeschlagenen Modifikationen begnügen können; hier ist Gewohnheit an das längst Be-

<sup>1</sup> Knoblauch übersandte Stein aus Berlin mit einem Brief vom 23. November 1827 (Stein-A. C I/36 a Bl. 173 ff.) im Auftrag des „Vereins der Kunstfreunde“ mehrere Radierungen, berichtete über eine Englandreise und über ein Zusammentreffen mit Johann Hermann Hüffer (über diesen s. Nr. 69 Anm. 1) in London und äußerte sich über den Entwurf der Städteordnung.